OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601407/8/KH/DC

Datum:
Linz, 28. Oktober 2016

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Katja Hörzing über die Beschwerde des Herrn C F, geb. x, wohnhaft in M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 23.05.2016, GZ: VerkR96-1972-2016, betreffend eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) warf Herrn C F (Beschwerdeführer – im Folgenden kurz: Bf) mit Straferkenntnis vom 23.05.2016, VerkR96-1972-2016, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 vor und verhängte gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 12 Stunden. Weiters wurde dem Bf von der belangten Behörde gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz - VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):

„**Sie haben es als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x *unterlassen*, der anfragenden Behörde (Polizeikommissariat Wels) auf ihr schriftliches Verlangen vom 17.12.2015 *innerhalb einer Frist von zwei Wochen* nach Zustellung darüber Auskunft zu erteilen, *w e r* dieses Kraftfahrzeug zuletzt vor dem 20.05.2015 um 14.38 Uhr in Wels auf der Anzengruberstraße 10 abgestellt hat.**
Sie haben auch keine andere Person benannt, welche die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 103 Abs. 2 KFG"

In ihrer Begründung führte die belangte Behörde u.a. aus, dass der Bf mit einem am 23.12.2015 zugestellten Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, zur Lenkerauskunft aufgefordert worden sei. Dieser sei der Bf nicht nachgekommen. In der Folge verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich mittels Strafverfügung vom 23.02.2016, GZ: VStV/915301411940/2015, über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro wegen Nichterteilung der Lenkerauskunft. Dagegen erhob der Bf Einspruch.

In der Folge trat die Landespolizeidirektion Oberösterreich den Akt an die belangte Behörde ab.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde rechtfertigte sich der Bf dahingehend, dass er die Lenkerauskunft am 21.12.2015 an die „Bundespolizei" erteilt hätte. Mangels dahingehender Beweise wurde dies von der belangten Behörde als Schutzbehauptung gewertet. Im Rahmen der Strafzumessung wurde von der belangten Behörde die Unbescholtenheit des Bf als mildernd gewertet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 25.05.2016, erhob der Bf mit E-Mail an die belangte Behörde vom 06.06.2016 rechtzeitig folgende Beschwerde:
„[...],
hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Straferkenntnis im Fall VerkR96-1972-2016.
Mit freundlichen Grüßen
C F"

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 06.06.2016, eingelangt am 07.06.2016, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Mit Schreiben vom 09.06.2016, zugestellt am 13.06.2016, wurde dem Bf vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Setzung einer Frist bis zum 30.06.2016 ein Mängelbehebungsauftrag im Hinblick auf die Begründung und das Begehren seiner Beschwerde erteilt.

5. Mit Eingabe vom 27.06.2016 gab der Bf an, die Frist zu Erteilung der Lenkerauskunft aufgrund einer schweren Erkrankung schlichtweg um einen Tag versäumt zu haben.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt und in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 03.08.2016. An dieser hat der Bf teilgenommen. Die belangte Behörde ist entschuldigt nicht erschienen.

III. 1. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf wurde mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommandos Wels, vom 17.12.2015, GZ: VStV/915301411940/2015, zugestellt laut handschriftlichem Vermerk am 23.12.2015, als Zulassungsbesitzer aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung der Lenkererhebung bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x in W, A x, abgestellt hat, sodass es am 20.05.2015 um 14:38 Uhr dort gestanden hat.

Da der Bf diese Auskunft nicht innerhalb der gesetzten zweiwöchigen First erteilte und auch keine Person benannte, die die Auskunft erteilen hätte können, verhängte das die Landespolizeidirektion Oberösterreich mit Strafverfügung vom 23.02.2016, GZ: VStV/915301411940/2015, eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig Einspruch. Mit Schreiben vom 16.03.2016 trat das die Landespolizeidirektion Oberösterreich die Angelegenheit zu weiteren Verfolgung an die belangte Behörde ab. In der Folge erging von der belangten Behörde das nunmehr angefochtene Straferkenntnis.

Der Bf ist unbescholten und verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten.

III. 2. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Inhalt des behördlichen Verfahrensaktes und aus der Rechtfertigung des Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung, wo der Bf einräumte, die Lenkerauskunft nicht binnen der gesetzten Frist erteilt zu haben.

IV. Maßgebliche Rechtslage:

Die hier maßgebliche Bestimmung des Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 40/2016 lautet auszugsweise:

„**§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers**

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Zu I.

1. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt § 103 Abs. 2 KFG 1967 die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 26.03.2004, 2003/02/0213).

Der Bf wurde mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17.12.2015 zur Lenkerauskunft aufgefordert. Gemäß dem im Akt befindlichen

handschriftlichen Vermerk wurde das behördliche Schriftstück am 23.12.2015 zugestellt. Zur Erteilung der Auskunft wurde eine 14-tägige Frist ab erfolgter Zustellung eingeräumt. Diese Frist verstrich fruchtlos. Daher ist der objektive Tatbestand als erfüllt zu erachten.
Die Rechtfertigung des Bf dahingehend, dass das Versäumen der First zur Erteilung der Auskunft auf eine aufgetretene schwere Erkrankung zurückzuführen sei, ändert nichts an der Erfüllung des objektiven Tatbestandes.

2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Für ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist in § 134 Abs. 1 KFG 1967 ein Strafrahmen bis 5.000 Euro festgelegt. Im Falle der

Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Freiheitsstrafe von sechs Wochen vorgesehen.

4. Mangels Angaben des Bf über sein monatliches Einkommen, sein Vermögen und seine Sorgepflichten, wurden der Strafbemessung durch die belangte Behörde ein monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten zugrunde gelegt. Diesen Angaben ist der Bf in keinem Stadium des Verfahrens entgegen getreten.
Die verhängte Strafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden) ist jedenfalls als tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiven Gründen als notwendig zu erachten.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.
Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf die im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Katja Hörzing